



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
persönlich o. V. i. A.
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth



**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT**

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Fr. Ottersbach / Hr. Baumann
Zimmer-Nr.: 2-30 / 2-29
Mein Zeichen: 20/2
Tel.: 02261/88-2091 / 2093
Fax: 02261/88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 27. Dezember 2011

Haushaltsplan 2011 und Haushaltssicherungskonzept 2011 - 2014

Ihre Berichte vom 11. Juli 2011 und 13. Juli 2011

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 29. März 2011 für das Haushaltsjahr 2011 eine Haushaltssatzung mit einem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2011 bis 2014 beschlossen.

Der Haushaltsplan wurde am 19. Juli 2011 (Bericht vom 11. Juli 2011) in Form des Entwurfs mit Änderungen vorgelegt.

Der Haushalt wird in Wipperfürth seit 2007 nach den Vorschriften des neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

Der **Gesamtfinanzplan** stellt für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung folgende Entwicklung der liquiden Mittel dar:

Haushaltsjahr	Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo Investitionstätigkeit	Saldo Finanzierungstätigkeit	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
2011	-3.382.064 €	-1.835.444 €	20.568 €	-5.196.970 €
2012	-5.495.234 €	-463.718 €	-1.565.459 €	-7.524.411 €
2013	-4.213.114 €	-546.165 €	-2.079.252 €	-6.838.531 €
2014	-3.942.484 €	-400.907 €	-2.114.460 €	-6.457.851 €
Summe: 2011-2014	-17.032.896 €	-3.246.234 €	-5.738.603 €	-26.017.763 €

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Aus den hier vorliegenden Daten der Vorjahre sowie der mittelfristigen **Ergebnisplanung** bzw. des Haushaltssicherungskonzepts für 2011 – 2014 ergibt sich folgende Entwicklung des Eigenkapitals:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis	Ausgleichs- rücklage	Allgemeine Rücklage	
Anfangsbestand*		10.235.429 €	33.943.093 €	100,00%
2007 (vorl. RE)	-1.017.485 €	-1.017.485 €	+/- 0 €	0,00%
2008 (vorl. RE)	4.206.621 €	1.017.485 €	3.189.136 €	100,00%
2009 (vorl. RE)	-8.767.147 €	-8.767.147 €	+/- 0 €	0,00%
2010	-14.178.896 €	-1.468.282 €	-12.710.614 €	-34,23%
2011	-6.475.009 €	+/- 0 €	-6.475.009 €	-26,51%
2012	-8.261.601 €	+/- 0 €	-8.261.601 €	-46,03%
2013	-6.822.955 €	+/- 0 €	-6.822.955 €	-70,45%
2014	-6.682.175 €	+/- 0 €	-6.682.175 €	-100,00%
Bestand 31.12.2014	0 €	0 €	-3.820.125 €	-11,25%
Summe: 2011 - 2014	-28.241.740 €	0 €	-28.241.740 €	-83,20%

* lt. im Haushaltsplan 2011 enthaltener Eröffnungsbilanz (Stand Dezember 2010)

lt. Eröffnungsbilanz (Stand Juli 2011) Anfangsbestand Allg. Rücklage: 30.126.895 €

Soweit in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren im Haushaltsplanungszeitraum beabsichtigt ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 1/20 zu verringern, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO). Ein Haushaltssicherungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, soweit in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums vorgesehen ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als 1/4 zu verringern (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO) oder das Eigenkapital vollständig aufzubrechen (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 GO).

Für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 beabsichtigen Sie, die allgemeine Rücklage um jeweils 34,23% bis 70,45% erheblich zu verringern. Dies übersteigt die gesetzlichen Schwellenwerte von 5% gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO und 25% gem. § 76 Abs. 1 Nr. 1 deutlich.

Für das Jahr 2014 ist mit dem vollständigen Verzehr des Eigenkapitals zu rechnen (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 GO).

Lt. der Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals mit gegenüber dem Haushaltsentwurf aktualisierten, vorläufigen Ergebnissen der Jahresabschlüsse und den aktualisierten Eigenkapitalwerten der Eröffnungsbilanz (Stand Juli 2011) ergibt sich in 2014 ein negatives Eigenkapital in Höhe von ca. 2,5 Mio. €.

Für die Stadt Wipperfürth treffen damit alle Tatbestandsmerkmale des § 76 Abs. 1 Nr. 1 – 3 zu. Es besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

Nach Ziffer 5 Nr. 9 des sog. Leitfadens (Erlass des Innenministeriums NRW vom 6. März 2009, Az.: 33 - 46.09.01) hat die zuständige Aufsichtsbehörde die oberste Aufsichtsbehörde zu informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass einer Gemeinde die Überschuldung, d. h. der vollständige Verzehr des Eigenkapitals, droht.

Wie Sie mit Schreiben vom 13. Juli 2011 mitteilten, erwarten Sie aufgrund der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Planfortschreibung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 auf Basis der tatsächlichen Gewerbesteuerentwicklung einen um 12,4 Mio. € höheren Gewerbesteuerertrag als noch bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 geplant.

Somit gehen Sie davon aus, dass die Allgemeine Rücklage nicht bereits im Jahr 2014 aufgebraucht sein wird, sondern dass zu diesem Zeitpunkt noch Eigenkapital vorhanden ist.

Unter Berücksichtigung der erwarteten, positiven Entwicklung der Gewerbesteuerentwicklung kann für den Finanzplanungszeitraum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Überschuldung der Stadt Wipperfürth nicht eintreten wird. Von einer Anwendung des Kapitel 5 des Erlasses vom 09. März 2009 (sog. Leitfaden) und einer Berichterstattung gegenüber der Bezirksregierung Köln habe ich zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

Eine solche Entscheidung ohne gesicherte Datenlage, resultierend aus den noch nicht erstellten Jahresabschlüssen 2007 bis 2009, kann letztmalig für das Haushaltsjahr 2011 getroffen werden.

Für das Jahr 2012 ist aufgrund der geplanten deutlichen Verringerung des Eigenkapitals eine solche Entscheidung nur unter Berücksichtigung von festgestellten Jahresergebnissen bis mindestens 2009 möglich.

Andernfalls müsste nach den Regelungen des sog. Leitfadens der Duldungskorridor lt. Kap. 5 für Investitionen, Beförderungen und freiwillige Leistungen versagt bzw. deutlich verengt werden.

Bezüglich des Zeitrahmens für die Erstellung der Jahresabschlüsse verweise ich auf den im Zusammenhang mit den Verfügungen der Bezirksregierung Köln geführten Schriftverkehr (zuletzt meine Verfügung vom 10. Oktober 2011).

Grundsätzlich dient ein Haushaltssicherungskonzept dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen (§ 76 Abs. 1 Satz 1 GO / § 76 Abs. 2 Satz 1 GO). Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 76 Abs. 2 S. 2 GO).

Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 GO ist im Haushaltssicherungskonzept der Zeitpunkt des nächstmöglichen Haushaltsausgleichs darzustellen.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept kann nach § 76 Abs. 2 Satz 3 GO in der durch Gesetz vom 24. Mai 2011 geänderten Fassung nur erteilt werden, wenn im 10. auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich erreicht wird. Bei der Aufstellung Ihres Haushalts galt noch, dass im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (oder im dritten auf dem die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslösenden zukünftigen Ursachenjahres folgenden Haushaltjahr, vgl. Ziffer 1.4 und 2.2.5 des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 6. März 2009, Az.: 33 - 46.09.01) der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO wieder erreicht werden muss. Von der Möglichkeit ein HSK mit einem verlängerten Zeitraum aufzustellen, haben Sie für 2011 keinen Gebrauch gemacht.

Ein Haushaltsausgleich liegt dann vor, wenn im betreffenden Haushaltsjahr der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 75 Abs. 2 Satz 2 GO). Ein Haushaltsausgleich ist ebenfalls gegeben, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO). Gleichzeitig muss in Folge des Überschuldungsverbots gem. § 75 Abs. 7 GO die Allgemeine Rücklage einen positiven Saldo aufweisen.

Diese Voraussetzungen werden durch das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Wipperfürth für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014, wie oben dargestellt, nicht erfüllt.

Die Stadt Wipperfürth hat bereits in den vergangenen Jahren Einsparmöglichkeiten geprüft und umgesetzt.

Nachdem die Übertragung der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sportplätze bereits erfolgte, haben Sie Ende letzten Jahres begonnen dieses auch für weitere Sporteinrichtungen umzusetzen.

Positiv ist auch die seit Jahren angestrebte Begrenzung der investiven Neuverschuldung zu betrachten.

Aufgrund der im Gesamtfinanzplan dargestellten Entwicklung wird der Bedarf an Krediten zur Liquiditätssicherung zukünftig steigen, was einen zusätzlichen, erheblichen Zinsaufwand zur Folge haben wird.

Im Hinblick auf die stetige, deutliche Reduzierung des Eigenkapitals sollte die Umsetzung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen geprüft und kurzfristig veranlasst werden. Dies sollte nach der Systematik der Ziffern 3.2 und 3.3 des Leitfadens erfolgen. Weiterhin sind ggf. noch bestehende Potentiale zur Verbesserung der Finanzlage zu prüfen.

Hierzu weise ich auf die Situation bei der Grundsteuer B hin: Im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 festgelegt (und in gleicher Höhe für 2012 zu erwarten) ist ein fiktiver Hebesatz von 413% als Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen. Die Stadt Wipperfürth erhebt z. Z. einen Satz von 410%. Durch die, wenn auch geringe, Differenz zwischen fiktivem und tatsächlichem Hebesatz ergibt sich aufgrund der geringeren Schlüsselzuweisungen eine freiwillige Finanzlücke.

Die Bezirksregierung Köln hat in einer Verfügung zur Beurteilung eines Haushalts mit Rücklagenentnahme von unter 5% des Eigenkapitals jährlich hierzu im August 2011 entschieden, dass es nicht hinnehmbar ist, Nachteile bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen billigend in Kauf zu nehmen, indem der Hebesatz der Grundsteuer B nicht wenigstens an den fiktiven Hebesatz des Gemeindefinanzierungsgesetzes angepasst wird.

Neben möglichen Ertragserhöhungen ist auch die Reduzierung des Aufwands zu betrachten. Dies gilt sowohl für die freiwilligen Leistungen, als auch für die Standards bei den Pflichtaufgaben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgelegte Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2011 bis 2014 die gesetzlichen Anforderungen für eine Genehmigung nicht erfüllen.

Aus den vorgenannten Gründen kann ich eine Genehmigung nicht erteilen. Diese wird hiermit versagt.

Hinweis:

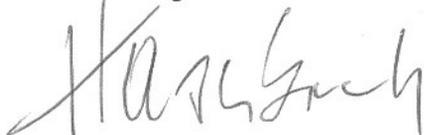
Aufgrund der obigen Entscheidung unterliegt die Haushaltswirtschaft der Stadt Wipperfürth weiterhin den Vorschriften des Nothaushaltsrechts (s. Erlass des Innenministeriums NRW vom 6. März 2009, Az.: 33 – 46.09.01). Die Fortführung dieser Situation oder eine Verbesserung können ab 2012 nur noch auf der Grundlage aktueller Haushaltsdaten anerkannt werden (s. o.).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln Klage erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hasenbach', written in a cursive style.

Hasenbach
Amtsleitung